

## Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen

(Integration durch Sport / Stand 10.03.2016)

### 1. Allgemeines

Dem Projekt „Willkommen im Sport“ – Sport- und Bewegungsangebote für Flüchtlinge stehen finanzielle Mittel sowohl von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration als auch vom Einwohnerzentralamt Hamburg zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen aus Erstaufnahme- und Folgeunterkünften zur Verfügung.

Mitgliedsvereine und Verbände können Anträge auf Bezuschussung von sozial-integrativen Maßnahmen für diese Zielgruppe stellen. Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kurse, Ferienprogramme oder eintägige Veranstaltungen handeln, die gezielt Flüchtlinge ansprechen und zu deren Integration beitragen sollen.

**Projektzeitraum:** Frühster Projektbeginn 01.11.2015; Projektende spätestens 31.10.2016

Der Antrag ist **mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn** beim HSB einzureichen.

Die maximale Fördersumme pro Verein liegt im oben genannten Projektzeitraum bei 2.500 € für mehrere Maßnahmen. Für eine Maßnahme kann maximal ein Zuschuss in Höhe von 1.300 € beantragt werden.

### 2. Ziele des Projekts „Willkommen im Sport“

Wir wollen Flüchtlinge im Sinne einer gelebten Willkommenskultur an Sport- und Bewegungsangebote heranführen und Vereine zur Bereitstellung dieser Angebote befähigen. Das „Willkommen Sein“ und die frühzeitige Integration von Flüchtlingen sind wichtige Voraussetzungen für ein respektvolles und friedliches Zusammenleben. Durch Sport, Spiel und Geselligkeit kann der organisierte Sport bei der Etablierung einer Willkommenskultur einen wesentlichen Beitrag leisten und sinnstiftende Sportangebote für Flüchtlinge anbieten. Um zu gewährleisten, dass die Zugangswege für Flüchtlinge in die Sportvereine so offen wie möglich und ansprechend gehalten werden, müssen die Angebote für die Zielgruppe sowohl niedrigschwellig als auch zielgruppenorientiert konzipiert werden.

In einem ersten Schritt sollen Sportaktivitäten dort angeboten werden, wo sich die Flüchtlinge befinden: in den Aufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften. Des Weiteren sollen die Flüchtlinge auch am regulären Vereinsbetrieb teilnehmen können.

Die Integration von Flüchtlingen ist eine kontinuierliche und dauerhafte Aufgabe für alle. Sie kann nur über Dialog und Interaktion gelingen und setzt interkulturelle Öffnung auf beiden Seiten voraus.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Hamburger Sportbundes. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,

- dem HSB mindestens ein Jahr angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen.

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen des Programms „Integration durch Sport“ orientieren.

### 4. Zuschussmöglichkeiten

Bezuschusst werden Maßnahmen, die die Zielgruppe Flüchtlinge ansprechen und das Ziel verfolgen, diese an eine sportliche Betätigung und ehrenamtliches Engagement heranzuführen.

Dazu zählen:

- Niedrigschwellige, offene und bedarfsgerechte Sportangebote in Erstaufnahme- und Folgeunterkünften sowie im Sportverein
- Informations- und Sportveranstaltungen, Schnuppertage, Stadtteilstefte etc.
- Über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende, außersportliche Angebote (z.B. Sport und pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenhilfe)
- Bildung von Tandems/Patenschaften, um Flüchtlingen den Einstieg in den Sportverein zu erleichtern und Einsatz von Menschen mit Migrationshintergrund als Mittlerpersonen
- Maßnahmen zur Qualifizierung im interkulturellen Bereich, ausgerichtet auf Übungsleiter, Vorstand und Mitglieder (z.B. Schulung „Sport interkulturell“)

Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kurse, Ferienprogramme oder eintägige Veranstaltungen handeln, die gezielt Flüchtlinge ansprechen und zu deren Integration beitragen sollen.

#### **Folgende Ausgaben werden anerkannt:**

##### *a.) Übungsleiterhonorare*

- Übungsleiterhonorare: bei Sportgruppen ÜL-Bezuschussung gemäß Vereinsstandard (maximal: 20 Euro für 90 Minuten) – bitte Doppelförderung über den HSB-ÜL-Fördertopf ausschließen
- Ehrenamtliche Helfer: bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (maximal: 5 Euro für 60 Minuten)

##### *b.) Sport- und Spielgeräte*

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder der Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein bleibt und von mehreren benutzt wird.

##### *c.) Öffentlichkeitsarbeit*

##### *d.) Mieten für vereinsfremde Anlagen*

##### *e.) Kosten für Dolmetscher (in bestimmten Fällen)*

##### *f.) Kosten für Verpflegung bei Veranstaltungen (in bestimmten Fällen)*

#### **Nicht anerkannt werden:**

- a.) Sportbekleidung aller Art
- b.) Übernahme von Mitgliedsbeiträgen (Ausnahme: Kinder/Jugendliche über Kids in die Clubs)
- c.) Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- d.) Honorar- und allgemeine Kosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- e.) Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- f.) Fahrt- und Übernachtungskosten
- g.) Fotos außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras
- h.) Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- i.) Präsente, Prämien
- j.) Alkoholika, Süßigkeitensammlungen

### **Hinweis:**

Die Fördermittel sind für die Durchführung zusätzlicher Angebote für Flüchtlinge bestimmt. Der Regelbetrieb kann dadurch nicht finanziert werden, es sei denn, es entsteht ein Mehraufwand durch die Öffnung der Angebote für Flüchtlinge (bspw. zweiter Übungsleiter, Dolmetscher).

## **5. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis**

### 5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse zur Integrationsförderung sind auf dem Formblatt „Antrag auf Förderung von Maßnahmen für Flüchtlinge“ beim Hamburger Sportbund e.V. einzureichen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben und mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

Die maximale Fördersumme pro Verein und Jahr liegt bei 2.500 € für mehrere Maßnahmen. Eine Maßnahme darf nicht mehr als 1.300 € kosten.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:

- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- das Integrationsverständnis, die Ziele des Programms zu akzeptieren und sich an den Zielgruppen zu orientieren
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt)

### 5.2 Bewilligungen

Der Hamburger Sportbund e.V. entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von integrativen Maßnahmen sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe.

Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.

### 5.3. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist dem Hamburger Sportbund e.V. auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum [siehe Bewilligungsbescheid] des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach. Die Abrechnung der Zuwendung muss durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis erfolgen.

Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

Der Abrechnung ist ein Sachbericht über alle durchgeführten Maßnahmen beizufügen, dem die Auflistung der Angebote mit der Angabe von Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmenden beigelegt wird.

Der Abrechnung von Übungsleiterhonoraren und Mieten sind einmalige Teilnehmerlisten der Sportgruppen beizufügen, die einen angemessenen Zielgruppenanteil an der Maßnahme erkennen lassen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim HSB oder bei anderen Zuwendungsgebern gestellt werden.

Für alle Berichte und Nachweise stellen wir Ihnen Vordrucke zur Verfügung. Diese müssen verwendet werden.

Für alle Anschaffungen ab 400,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 400,00 € sind dann auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei

schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der preiswerteste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,00 € müssen gesondert über die/den Landeskoordination/Landeskoordinator beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die/den Landeskoordination/Landeskoordinator. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

#### 5.4 Widerruf und Rückzahlung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

Informationen:

Sina Hätti, Tel.: 040 / 41908 – 271

E-Mail: [s.haetti@hamburger-sportbund.de](mailto:s.haetti@hamburger-sportbund.de)

Dieses Projekt wird gefördert durch:

